

Freizeitordnung

Die Formulierungen „Teilnehmer“, „Betreuer“ und „Leiter“ beziehen sich in der Freizeitordnung auf beide Geschlechter.

Allgemein

Die Erziehungsberechtigten erteilen den Betreuungspersonen für die Dauer der Freizeitmaßnahme Weisungsbefugnis gegenüber den Teilnehmern.

Die Teilnehmer verpflichten sich, den Weisungen des Leiters der Freizeit und den Betreuern nachzukommen.

Durch Unterschrift erkennen Eltern und Teilnehmer an, dass SO SL berechtigt ist, Teilnehmer, die den Anordnungen der Betreuungspersonen zuwiderhandeln oder strafrechtliche Handlungen begehen, unter Angabe der Gründe von der Freizeit auszuschließen. Die Erziehungsberechtigten erklären in diesem Fall, den Teilnehmer aus dem Freizeitlager abzuholen. Die Aufsichtspflicht von SO SL und den Betreuern endet mit dem Zeitpunkt des Verweises.

Die durch eine solche Maßnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr ist nicht möglich.

Durch Unterschrift wird von Teilnehmer und Unterschriftsberechtigten anerkannt und erklärt, dass

der Teilnehmer frei von ansteckenden Krankheiten ist und sich nicht in ärztlicher Behandlung befindet;

sich ein Entfernen von der Gruppe nur mit Wissen und Genehmigung der Betreuungspersonen zulässig ist;

eine Teilnahme des Teilnehmers am gemeinsamen Baden möglich ist; Nichtschwimmer sich nur in dem für sie markierten Bereich aufzuhalten haben;

das Führen von Fahrzeugen und Booten der Zustimmung einer Betreuungsperson bedarf;

das Fahren von Booten oder anderen Wasserfahrzeugen für Nichtschwimmer ohne Aufsicht verboten ist;

jeder Teilnehmer bereit ist, während der Freizeit die Gepflogenheiten des Gastgebers, bzw. des Gastlandes zu respektieren und sich entsprechend zu verhalten;

für nicht abgegebenes Geld und Wertsachen wird SO SL keine Haftung übernehmen;

die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen von allen Teilnehmern eingehalten werden.

Zahlungen

Mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung wird die im Feld „Anzahlung“ beschriebene Zahlung zu dem genannten Termin fällig. Geht keine Zahlung innerhalb dieses Zeitraumes ein, verliert die Bestätigung des Platzes ihre Gültigkeit. Die Restzahlung ist bis zum genannten Termin, ohne nochmalige Aufforderung zu leisten!

Rücktritt seitens des Reisetelnehmers

Diese hat im Interesse des Reisetelnehmers schriftlich und möglichst mit Angabe von Gründen zu erfolgen. Das Präsidium von SO SL beschließt danach im einzelnen über die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen.

Rücktritt seitens SO SL

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl ist SO SL berechtigt, die Freizeit abzusagen.

In diesem Falle erhält der Teilnehmer die eingezahlten Reisebeiträge zurück.

Ein weiterer Grund die Freizeit abzusagen, kann in Form von höherer Gewalt oder ein Grund, der es SO SL für unmöglich erscheinen lässt, diese Freizeit durchzuführen, sein.

Versicherung

Während der Dauer der Freizeitmaßnahme gilt für den Teilnehmer der Versicherungsschutz des Sportversicherungsvertrages des LSVS. Es ist daher erforderlich, dass der Teilnehmer in einem Verein des Landes-sportverbandes für das Saarland (LSVS) Mitglied ist.

Betreuung

Die Betreuer sind alle ehrenamtlich für SO SL tätig. Sie sind jederzeit vor Ort und zu jeder Tag- und Nachtzeit Ansprechpartner.

Die Betreuer sind alle für die Jugendarbeit ausgebildet und/oder durch jährliche Schulungen und Lehrgänge weitergebildet worden. Sie besitzen Erfahrung in der Gruppenbetreuung und in der Gestaltung der Tagesprogramme, die weitestgehend auf die Interessen der Teilnehmer abgestimmt werden.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihrer Tochter bzw. Ihrem Sohn bewusst zu machen, dass eine Ferienfreizeit besonderen Regeln unterliegt und nicht mit einem individuellen Urlaub verglichen werden darf.

Besonders undiszipliniertes oder gruppenschädigendes Verhalten (z. B. Alkoholmissbrauch, ständiges Verstoßen gegen die Freizeitordnung und Anweisungen der Betreuer) kann zum Ausschluss aus der Feriengemeinschaft führen. In diesem Fall wird der Teilnehmer unverzüglich der Freizeit verwiesen. Die Kosten müssen die Erziehungsberechtigten tragen.

Taschengeld

Um einen Verlust oder Diebstahl des Taschengeldes und sonstiger Wertsachen zu vermeiden, sollte dieses bei den Betreuern am Ferienort abgegeben und von diesen verwaltet werden.

Krankenschein

Vor der Abfahrt muss von den Erziehungsberechtigten sichergestellt sein, dass der Teilnehmer im Besitz einer gültigen Versicherungskarte ist. Alle Kosten, die nicht durch den Sportversicherungsvertrages des LSVS abgedeckt sind, gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten. Privat Versicherte sind hiervon ausgenommen.

Medikamente

Die Einnahme von Medikamenten muss den Betreuern in jedem Fall schriftlich, mit Abgabe der Verabreichungsregeln schriftlich mitgeteilt werden. Über die exakte Verabreichung und Dosierung ist vor der Abfahrt eine Betreuungsperson zu informieren. (schriftlich) Ebenso sind Nahrungsunverträglichkeiten mit anzugeben.

Sonstiges

Änderungen und Vereinbarungen, die über die Freizeitordnung hinausgehen, erfordern der schriftlichen Form. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist nicht gleichbedeutend mit der Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Saarbrücken, März 2021

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG und RECHTEINRÄUMUNG für Film-und Fotoaufnahmen von SOSL Ferienfreizeit

• SOSL darf Filmaufnahmen, Fotos und Interviews für Werbung, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit verwenden und veröffentlichen, die im Rahmen der Freizeit produziert werden und auf denen Teilnehmer/-innen erkennbar sind (nachfolgend „Aufnahmen“)

• Eine veränderte Aufnahme darf SOSL nur nach Rücksprache und Freigabe mit der Einrichtung und/oder dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. seinem/r gesetzlichen Vertreter/-in wie vorgenannt veröffentlichen.

• Wir sind mit der Erkennbarkeit der Teilnehmer/-innen auf den Aufnahmen ebenso ausdrücklich einverstanden wie mit der Ausstrahlung und Erkennbarkeit der Stimmen mit/ohne Namensnennung in Audio-und/oder audio-visuellen Medien (insbesondere im Internet). Ein Anspruch auf Namensnennung besteht nicht.

• SOSL erhält zum Zwecke der Werbung, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Verwendung auf den SOSL und SOD -Homepages und Social-Media-Kanälen das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Aufnahmen, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Ausstellung und öffentlichen Wiedergabe in allen Medien (z.B. Internet).

• Jede werbewirksame Verwendung (z.B. als Teil einer Kampagne oder als Titelmotiv von Drucksachen mit einzelnen Teilnehmern) ist SOSL nur nach Rücksprache mit der Einrichtung und/oder dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bzw. seinem/r gesetzlichen Vertreter/-in gestattet. Anspruch auf eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht. Jegliche Ansprüche gegen SOSL oder SOD und/oder gegen Dritte im Zusammenhang mit dieser Einwilligung und Rechteübertragung bestehen nicht.

Durch meine Unterschrift auf der Anmeldung akzeptiere/n Ich/ Wir, die Freizeitordnung und die Fotorechteerklärung.